

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

№. 18.

Donnerstag, den 1. Oktober

1908.

Erzbischöfliche Verordnung.

Die Gründung eines Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils betreffend.

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Nachdem die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Staatsministerialentschließung, datiert Karlsruhe, den 11. September d. Js. Nr. 983, zur Errichtung eines Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils als einer besonderen kirchlichen Anstalt mit selbständiger juristischer Persönlichkeit aufgrund nachstehender Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1908 erteilt worden ist, verordnen Wir hiermit, was folgt:

I.

Wir errichten hiermit einen Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils und stellen für denselben nachfolgende

Satzung

auf:

§ 1.

Der Pensionsfonds hat den Zweck, den im Kirchendienst der Erzdiözese badischen Teils stehenden Priestern bei eintretender völliger Dienstunfähigkeit Ruhegehälter, bei teilweiser Dienstunfähigkeit Beihilfen zur anderweiten Versorgung oder zur Haltung von Vikaren zu gewähren.

Der Pensionsfonds wird vom Katholischen Oberstiftungsrat gemäß § 8 Abs. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, verwaltet. Sein Sitz ist Freiburg.

§ 2.

Die Mittel des Pensionsfonds werden geschöpft:

- a) aus Zuwendungen von kirchlichen allgemeinen und Distriktsfonds,
- b) aus einem einmaligen Beitrag des Erzbischöflichen Domkapitels aus der Erzbischof-Bernard-Stiftung mit 20 000 M.,
- c) aus Zuschüssen der Allgemeinen Kirchensteuer,
- d) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Priester des badischen Teiles der Erzdiözese (§§ 4. und 10),
- e) aus Schenkungen und Vermächtnissen.

§ 3.

Die Einrichtung der Tischtitelverleihung und der kanonische Grundsatz, daß die Pension eines Pfründnießers soweit thunlich auf die Pfründe gelegt werde, bleiben unberührt.

§ 4.

Alle im Kirchendienst der Erzdiözese badischen Teils stehenden Priester mit Ausnahme der Mitglieder des Domkapitels und der aufgrund kirchlicher Beamtenstellung pensionsberechtigten Priester sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen an den Pensionsfonds verpflichtet und zwar

1. die nicht bepfündeten von 1/2% ihres Dienst Einkommens einschließlich des Anschlages der Naturalverpflegung
2. die bepfündeten von 1% des durch Einkommenseinschätzung festgestellten für die etwaige staatliche Aufbesserung maßgebenden Reineinkommens ihrer Pfründe, zuzüglich des Aufbesserungszuschusses.

Die Ermittlung des Reineinkommens der an der staatlichen Aufbesserung nicht teilnehmenden Benefizien geschieht unter Anwendung der für die Pfarrpfründen geltenden Vorschriften.

Der Regens und Subregens des Priesterseminars und die Direktoren und Rektoren der übrigen kirchlichen Erziehungsanstalten werden wie bepfündete behandelt. Ihren Einkommensanschlag setzt das Ordinariat fest.

Für die Berechnung des Jahresbeitrages ist der Stand des Einkommens am 1. Januar des Beitragsjahres nach dem Ergebnis der an diesem Tage noch gültigen Einschätzung maßgebend.

Mit diesem Tage ist die Zahlungspflicht begründet. Die Einzahlung an den Pensionsfonds hat portofrei bis spätestens 1. Mai jeden Jahres zu geschehen.

Bezahlte Jahresbeiträge werden in keinem Falle zurückerstattet.

Priester, welche aus dem Staatsdienste in den Kirchendienst oder aus kirchlichen Beamtenstellen in andere kirchliche Dienste übertreten, erlangen den Anspruch auf die volle Pension nach ihren Priesterjahren durch Nachzahlung der Jahresbeiträge nach Maßgabe des früheren Stelleneinkommens. Bei der Berechnung werden staatliche oder kirchliche Beamtenstellen den Pfründen gleich behandelt. Diese Priester können aber auch die Jahresbeiträge vom Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst ab entrichten, wobei das Eintrittsjahr als voll zu rechnen ist. In diesem Falle gelten die Beitragsjahre als Dienstjahre (§ 5), jedoch wird der Anspruch auf Ruhegehalt (Beihilfe) erst nach vollendetem 5. Beitragsjahr wirksam, wenn nicht der Ordinarius aus besonderen Gründen eine frühere Wirksamkeit für angezeigt erachtet.

Auf Geistliche, welche bei ihrem Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst bereits einen Ruhegehalt mindestens im Höchstbetrage der tarifmäßigen Pension (§ 5) beziehen, findet dieses Statut keine Anwendung.

§ 5.

Der Pensionsfonds gewährt folgende Ruhegehälter:

a)	für nicht bepfündete Priester Erhöhung des Tischtitels auf folgende Beträge	
	bis zum vollendeten 5. Dienstjahre	1000 M.
	vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	1250 M.
	bei mehr als 10 vollen Dienstjahren	1500 M.
b)	für bepfündete Priester unter Einrechnung des auf die Pfründe gelegten Pensionsbetrages	
	bis zum vollendeten 15. Dienstjahre	1500 M.
	vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	1650 M.
	" " 20. " " " 25. "	1800 M.
	" " 25. " " " 30. "	1950 M.
	" " 30. " " " 35. "	2100 M.
	" " 35. " " " 40. "	2250 M.
	" " 40. Dienstjahre an	2400 M.

Der Ruhegehalt darf in keinem Falle mehr betragen als der letzte Anschlag des Dienst Einkommens.

Die Ruhegehälter sind zahlbar in Vierteljahresbeträgen auf Schluß des Vierteljahres bis zum Todestage des Empfängers zuzüglich eines weiteren Monatsbetrages.

§ 6.

Die Anträge auf Zuruhesetzung sind an das Ordinariat zu richten.

Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange, auf welchen Zeitraum und zu welchem Zeitpunkt dem Antrage eines Geistlichen auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, steht dem Ordinarius zu. Derselbe kann Vorlage des Gutachtens eines Bezirksarztes verlangen.

Bei bloß teilweiser Dienstunfähigkeit entscheidet der Ordinarius darüber, ob statt der tarifmäßigen Pension die Übertragung einer dem Maße der noch vorhandenen Dienstfähigkeit entsprechenden Stelle, gegebenenfalls mit angemessenem Zuschuß aus dem Pensionsfonds oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, oder ein entsprechender Zuschuß aus dem Pensionsfonds zur Bestellung eines Hilfspriesters zu gewähren sei.

Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß der Berechtigte ein Einkommen aus seiner Dienststelle und der Beihilfe — gegebenenfalls nach Abzug des Aufwandes für den Hilfspriester — in Höhe der ihm gemäß § 5 im Falle völliger Dienstunfähigkeit zustehenden Pension bezieht; der Anschlag der Wohnung wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 7.

Bezieht der Zuruhegesetzte aus einer Verwendung im Kirchendienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt, so mindert sich die tarifmäßige Pension aus dem Pensionsfonds insoweit, als die Pension und das sonstige Dienst Einkommen bezw. der sonstige Warte- oder Ruhegehalt zusammen den Betrag des letzten kirchlichen Dienst Einkommens vor der Pensionierung übersteigen, sofern dieses Einkommen mehr als 1500 *M.* betragen hat.

§ 8.

Wird der Pensionierte vor Vollen dung des 40. Priesterjahres wieder ganz oder teilweise dienstfähig, so kann sein Anspruch auf Fortbezug der Pension oder sonstigen Beihilfe durch den Ordinarius für beruhend erklärt werden, wenn und solange er sich weigert, einen ihm angebotenen, seinen Kräften angemessenen, kirchlichen Dienst anzutreten.

§ 9.

Die Ansprüche an den Pensionsfonds erlöschen ferner

- a) durch Austritt aus dem Kirchendienst der Erzdiözese badischen Teils,
- b) durch Erlangung der Pensionsberechtigung aufgrund der besonderen Verhältnisse eines übertragenen kirchlichen Dienstes (Beamtenstatut),
- c) unbeschadet des Anspruches auf den nicht erhöhten Titel durch rechtskräftiges ausdrückliches Erkenntnis des Erzbischöflichen Offizialats in Fällen, in denen auf Verlust einer Pfründe erkannt werden darf,
- d) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis spätestens 1. Mai des folgenden Jahres,
- e) durch Verzicht.

Im Falle d können die Ansprüche wieder erlangt werden durch Nachzahlung der geschuldeten Beiträge nebst angemessenem Zuschlag für den Zinsverlust des Pensionsfonds.

Die Ansprüche an den Pensionsfonds ruhen, so lange der Wohnsitz des Zuruhegesetzten ohne ausdrückliche Genehmigung des Ordinarius außerhalb der Erzdiözese verlegt wird.

§ 10.

Beurlaubten Priestern können durch den Ordinarius ihre Ansprüche an den Pensionsfonds gewahrt werden, sofern sie im kirchlichen Dienste stehen oder sich Studien widmen, welche als im kirchlichen Interesse liegend anerkannt werden, und wenn sie aus ihrem Dienst Einkommen, oder sofern sie ein solches nicht beziehen, aus ihrem letzten Einkommensanschlag vor der Beurlaubung die satzungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

Priestern, welche als Religionslehrer oder Anstaltsgeistliche tätig sind, können durch den Ordinarius Ansprüche an den Pensionsfonds gewahrt werden, für solange als sie noch keinen Anspruch auf Pension aus einer öffentlichen Klasse erlangt haben und sofern sie aus ihrem Dienst Einkommen die satzungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

In den Fällen von Absatz 1 und 2 finden für Beiträge und Pensionen die Vorschriften für nicht bepfändete Priester (§ 4 und 5) Anwendung.

§ 11.

Die Ansprüche an den Pensionsfonds können, auch soweit sie den Jahresbetrag von 1500 *M.* übersteigen — vergl. § 850 Absatz 2 der Zivilprozessordnung und § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches — von den Bezugsberechtigten nicht an andere Personen übertragen werden.

II.

Die Verwaltungsführung des Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils wird im Einverständnis mit der Großherzoglichen Staatsregierung an die katholische Stiftungsverwaltung Freiburg übertragen.

III.

Die Erhebung der Beiträge nach § 4 der Satzungen und die Gewährung der Ruhegehälter gemäß § 5 der Satzungen findet erstmals im Jahre 1909 statt.

Freiburg, den 14. September 1908.

‡ Thomas, Erzbischof.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründe wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Ueberlingen, Dekanats Linzgau, mit einem Einkommen von 4577 M. außer 698 M. 63 S für Abhaltung von 351 gestifteten Fahrtagen, wovon 100 mit einer Vergütung von 100 M. auf der Pfründe selbst ruhen und außer 69 M. 14 S für besondere kirchliche Verrichtungen und mit der Verbindlichkeit, drei Vikare zu halten und zu salarieren.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstbeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebesezung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

13. September: Karl Feißt, Pfarrverweser in Blumberg, auf diese Pfarrei.

Besezungen.

- 12. September: Karl Ignaz Höfer, Vikar in Lörrach, i. g. E. nach Karlsruhe, Bernharduskuratie.
- 16. " Bernhard Eichner, Vikar in Plittersdorf, i. g. E. nach Neustadt.
- 19. " Johannes Sauter, Pfarrverweser in Vietenhausen, i. g. E. nach Hettingen.
- 19. " Alois Hauser, Pfarrkurat in Lobensfeld, i. g. E. nach Schielberg.
- 19. " Karl Dischinger, Pfarrverweser in Affamstadt, als Pfarrkurat nach Lobensfeld.
- 19. " Richard Hund, Pfarrverweser in Wolfach, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch.
- 19. " Joseph Buchmaier, Kaplaneiverweser in Löffingen, als Pfarrverweser nach Friedenweiler.
- 19. " Albert Schönecker, Pfarrvikar in Eschbach, als Kaplaneiverweser nach Löffingen.
- 19. " Otto Gallmann, Vikar in Sinzheim, i. g. E. nach Kirrlach.
- 19. " Karl Heller, Vikar in Waldkirch, i. g. E. nach Wiesloch.
- 23. " Wilhelm Meier, Vikar in Dogern, i. g. E. nach Sinzheim.
- 23. " Karl Pfaff, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Tiengen.
- 23. " Albert Herr, Vikar in Tiengen, als Kaplaneiverweser daselbst.